



Preuße • Vogel (Hrsg.)

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen
aus Gesamtemissionen

Kommentar

2., völlig neu bearbeitete und
wesentlich erweiterte Auflage

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Berliner Kommentare

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Thomas Preuße
Rechtsanwalt, Berlin

Prof. Dr. Hans-Gert Vogel
Hochschule Emden/Leer, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Wirtschaftsprivatrecht

Bearbeitet von

Oliver Dreher, LL. M.
Dr. Gregor Evenkamp
Daniel Kamke
Dr. Matthias Möller
Dr. Thomas Preuße

Kristina Riedel
Dr. Lars Röh
Dr. Nina Scherber
Dr. Matthäus Schindele
Prof. Dr. Hans-Gert Vogel

2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
<https://ESV.info/978-3-503-23630-5>

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Preuße/Vogel (Hrsg.), SchVG, 2. Aufl. 2023, § ... Rn. ...

1. Auflage 2011

2. Auflage 2023

ISBN 978-3-503-23630-5 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-23631-2 (eBook)

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2023

www.ESV.info

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) ist inzwischen seit mehr als einem Jahrzehnt in Kraft und hat seine ersten Bewährungsproben bestanden. Es gilt für Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, und regelt für diese die Möglichkeit zur Fassung von Mehrheitsbeschlüssen in einer Gläubigerversammlung und zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters. Anleiheschuldnern und -gläubigern wird materiell wie verfahrensrechtlich ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es erlaubt, auch während der Laufzeit einer Schuldverschreibung eine Änderung der Anleihebedingungen herbeizuführen, ohne dass dieser sämtliche Gläubiger zustimmen müssen. Der wesentliche Anwendungsfall des Gesetzes liegt naturgemäß in der Krise des Schuldners. Die Ermäßigung des Zinssatzes, die Verschiebung von Fälligkeitsterminen oder die Herabsetzung der Hauptforderung können dann auch im Interesse der Gläubiger sein. Allerdings kann sich auch außerhalb der Krise, insbesondere bei Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit, ein Bedarf zur Anpassung der Anleihebedingungen an veränderte wirtschaftliche oder rechtliche Rahmenbedingungen ergeben. Eine solche ermöglicht das SchVG.

Des Weiteren enthält das SchVG Anforderungen an die Transparenz und Verständlichkeit von Anleihebedingungen. Dem hierfür geltenden Maßstab kommt auch im Wettbewerb mit anderen Jurisdiktionen für Anleiheemissionen hohe Bedeutung zu.

Die nunmehr vorliegende weitgehend neu bearbeitete zweite Auflage dieses Kommentars berücksichtigt den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Schrifttum bis Januar 2023. Später erschienene Literatur konnte nur noch vereinzelt berücksichtigt werden. Die Bearbeiter dieser Kommentierung sind in Wissenschaft, Rechtsanwaltskanzleien und Verbänden tätig. Sie alle sind mit der Theorie und Praxis der Emission von Schuldverschreibungen langjährig vertraut. Ihre einschlägige Expertise hat zu der vorliegenden, vor allem praxisorientierten Kommentierung wesentlich beigetragen.

Die Herausgeber danken sehr herzlich allen Autoren für ihr Engagement und die oftmals geopfertene Freizeit bei der Erstellung der Manuskripte sowie Frau Ulrike Jung für deren sorgfältige Lektorierung. Gleichfalls gebührt Herrn Joachim Diehm und Frau Angela Kausche vom Erich Schmidt Verlag großer Dank für die umsichtige und engagierte Betreuung der Neuauflage.

Berlin, im Februar 2023

Dr. Thomas Preuße
Prof. Dr. Hans-Gert Vogel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterinnen und Bearbeiter	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XVII

Gesetzestext

Schuldverschreibungsgesetz (SchVG)	3
--	-------------------

Kommentierung

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	21
§ 2 Anleihebedingungen	47
§ 3 Transparenz des Leistungsversprechens	71
§ 4 Kollektive Bindung	99

Abschnitt 2 – Beschlüsse der Gläubiger

Vorbemerkungen zu § 5	129
§ 5 Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger	149
§ 6 Stimmrecht	203
Vorbemerkungen zu §§ 7 und 8	217
§ 7 Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger	237
§ 8 Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen	289
§ 9 Einberufung der Gläubigerversammlung	303
§ 10 Frist, Anmeldung, Nachweis	319
§ 11 Ort der Gläubigerversammlung	327
§ 12 Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung	333
§ 13 Tagesordnung	341
§ 14 Vertretung	351
§ 15 Vorsitz, Beschlussfähigkeit	365
§ 16 Auskunftspflicht, Abstimmung, Niederschrift	385
§ 17 Bekanntmachung von Beschlüssen	413
§ 18 Abstimmung ohne Versammlung	421
§ 19 Insolvenzverfahren	455
§ 20 Anfechtung von Beschlüssen	477

§ 21 Vollziehung von Beschlüssen	523
§ 22 Geltung für Mitverpflichtete	531

Abschnitt 3 – Bußgeldvorschriften; Übergangsbestimmungen

§ 23 Bußgeldvorschriften	541
§ 24 Übergangsbestimmungen	547
Stichwortverzeichnis	553

Bearbeiterinnen und Bearbeiter

Oliver Dreher , LL. M. Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.	§§ 15–16 SchVG, §§ 18–19 SchVG
Dr. Gregor Evenkamp Rechtsanwalt, München	§ 3, §§ 21–24 SchVG
Daniel Kamke Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.	§§ 15–16 SchVG, §§ 18–19 SchVG
Dr. Matthias Möller Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.	Vor § 7, 8; § 7 § 8 SchVG
Dr. Thomas Preuße Rechtsanwalt, Berlin	Vorwort, § 1, § 3, § 14, § 17, §§ 21–24 SchVG
Kristina Riedel Rechtsanwältin, Frankfurt a. M.	Vor § 7, 8; § 7, § 8 SchVG
Dr. Lars Röh Rechtsanwalt, Berlin	§ 2, § 4 SchVG
Dr. Nina Scherber Rechtsanwältin, Berlin	§ 19 SchVG
Dr. Matthäus Schindele Rechtsanwalt, München	§§ 9–13 SchVG
Prof. Dr. Hans-Gert Vogel Hochschule Emden/Leer	Vorwort, Vor § 5, § 5, § 6, § 14, § 17, § 20 SchVG

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ABS	Asset Backed Securities
ACP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG)
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar zum ...
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung
BörsG	Börsengesetz
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive
BSchuWG	Bundesschuldenwesengesetz
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

Abkürzungsverzeichnis

BVI	Bundesverband Investment und Asset Management
bzw.	beziehungsweise
CAC	Collective Action Clause
CBF	Clearstream Banking AG
CDO	Collateralized Debt Obligations
CGN	Classical Global Notes
COMI	Center of Main Interest
CSD	Central Securities Depository
CSK	Common Safe Keeper
DepotG	Depotgesetz
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DiskE	Diskussionsentwurf
DLT	Distributed Ledger Technology
DNotO	Deutsche Notarordnung
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DONot	Dienstordnung für Notare
DSLUmwG	DSL-Bank Umwandlungsgesetz
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DVFA	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset management
Ebs.	Ebenso
EG	Europäische Gemeinschaft
EGInso	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
Einf.	Einführung
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
eWpG	Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.A.	herrschende Ansicht
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICSD	International Central Securities Depository
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des/der
ISIN	International Securities Identification Number
i. V. m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KostO	Kostenordnung der Bundesnotarkammer
Kölner Komm	Kölner Kommentar zum ...
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
Lit.	Buchstabe
LK	Leipziger Kommentar zum ...
MAR	Market Abuse Regulation (siehe auch MMV)
Mio.	Millionen
MIFID	Markets in Financial Instruments Directive
MMV	Marktmissbrauchsverordnung (siehe auch MAR)
MREL	Minimum Requirement for own Funds and eligible Liabilities
Münch Hdb AG	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4 Aktiengesellschaft
MüKo-...	Münchener Kommentar zum ...
MufKlaG	Musterklagenfeststellungsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

Nr.	Nummer
n. v.	nicht veröffentlicht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
o. ä.	oder Ähnliches
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PfandBG	Pfandbriefgesetz
ProspektVO	(Europäische) Prospektverordnung
RefE	Referentenentwurf
RegE.	Regierungsentwurf
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SchVG	Schuldverschreibungsgesetz
sog.	sogenannte
Sten. Ber.	Stenographische Berichte
StaRUG	Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz)
StGB	Strafgesetzbuch
TIA	Trust Indenture Act
TLAC	Total Loss Absorbing Capacity
u. a.	unter anderem, und andere
UKlaG	Unterlassungsklagegesetz
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
usw.	und so weiter
v.	vom
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WpAV	Wertpapierhandelsanzeigeverordnung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpPG	Wertpapierprospektgesetz

z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

- Ansmann, Heinz*: Schuldverschreibungsgesetz nebst Durchführungsbestimmungen, München 1933
- Antoniadis, Nikolaos*: Kosten und Auslagen des gemeinsamen Vertreters von Anleihegläubigern im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten, NZI 2014, 785 ff.
- Arbeitskreis Reform des Schuldverschreibungsrechts*: Reform des Schuldverschreibungsgesetzes, ZIP 2014, 845 ff.
- Assmann, Heinz-Dieter*: Anleihebedingungen und AGB-Recht, WM 2005, 1053 ff.
- Assmann, Heinz-Dieter*: Konzeptionelle Grundlagen des Anlegerschutzes, ZBB 1989, 49 ff.
- Assmann, Heinz-Dieter; Schneider, Uwe H.; Mülbert, Peter O.* (Hrsg.): Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl., Köln 2019
- Assmann, Heinz-Dieter; Schütze, Rolf; Buck-Heeb, Petra* (Hrsg.): Handbuch des Kapitalanlagerechts, 5. Aufl., München 2020
- Baltzer, Johannes*: Der Beschluss als rechtstechnisches Mittel organ-schaftlicher Funktion im Privatrecht, Berlin 1965
- Balz, Karl Friedrich*: Reform des SchVG – High Yield Bonds zukünftig nach deutschem Recht?, ZBB 2009, 401 ff.
- Baum, Harald*: SchVG, Anleihebedingungen und AGB-Recht: Nach der Reform ist vor der Reform, in: Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag, Berlin 2010, 1595 ff.
- Baum, Harald; Fleckner, Andreas; Hellgardt, Alexander; Roth, Markus* (Hrsg.): Perspektiven des Wirtschaftsrechts, Berlin 2008
- Baums, Theodor*: Recht der Unternehmensfinanzierung, München 2017
- Baums, Theodor*: Kündigung von Unternehmensanleihen, in: Festschrift für Johannes Köndgen zum 70. Geburtstag, Köln 2016, 43 ff.
- Baums, Theodor* (Hrsg.): Das neue Schuldverschreibungsrecht, Frankfurt a. M. 2013
- Baums, Theodor*: Weitere Reform des Schuldverschreibungsrechts, ZHR (2013), 807 ff.
- Baums, Theodor*: in: Festschrift für Hopt, 2010, 1595
- Baums, Theodor*: Die gerichtliche Kontrolle von Beschlüssen der Gläubigerversammlung nach dem Referentenentwurf eines neuen Schuldverschreibungsgesetzes, ZBB 2009, 1 ff.
- Baums, Theodor*: Umwandlung und Umtausch von Finanzinstrumenten im Aktien- und Kapitalmarktrecht, in: Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag, Bd. II, München 2007, 3 ff.
- Baums, Theodor; Cahn, Andreas* (Hrsg.): Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, Frankfurt a. M. 2004

- Baums, Theodor; Keinath, Astrid; Gajek, Daniel*: Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, ZIP 2007, 1629 ff.
- Baums, Theodor; Vogel, Hans-Gert; Tacheva, Maja*: Rechtstatsachen zur Beschlusskontrolle im Aktienrecht, ZIP 2000, 1649 ff.
- Becker, Christian; Pospiech, Lutz*: Die Prospektpflicht beim Debt-Equity-Swap von Anleihen, NJW-Spezial 2014, 591 ff.
- Bernstein, Otto*: Über Obligationärsvertretung, Berlin 1936
- Bertelmann, Heiko; Schönen, Simon*: Gläubigerrechte und Emittentenpflichten bei der Abstimmung ohne Versammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz, ZIP 2014, 353 ff.
- Blaufuß, Henning; Braun, Michael Josef*: Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger nach § 19 II 1 SchVG – Erfüllung der Berichtspflicht aus § 7 II 4 über das Internet und Anmeldungen zur Insolvenztabelle, NZI 2016, 5 ff.
- Blersch, Jürgen; Goetsch, Hans-W.; Haas, Ulrich* (Hrsg.): Berliner Kommentar Insolvenzrecht, Loseblatt, Berlin, Stand 12/2021
- Borowski, Sascha*, in: Das deutsche Bundesrecht, SchVG, Loseblatt, Baden-Baden, Stand 06/2019
- Bredow, Günther M.; Sickinger, Mirko; Weinand-Härer, Klaus; Liebscher, Finn-Michael*: Rückkauf von Mittelstandsanleihen, BB 2012, 2134 ff.
- Bredow, Günther M.; Vogel, Hans-Gert*: Restrukturierung von Anleihen – Der aktuelle Regierungsentwurf eines neuen Schuldverschreibungsgesetzes, ZBB 2009, 153 ff.
- Bredow, Günther M.; Vogel, Hans-Gert*: Unternehmenssanierung und Restrukturierung von Anleihen – Welche Verbesserungen bringt das neue Schuldverschreibungsrecht?, ZBB 2008, 221 ff.
- Brenner, Petra*: Die Vergütung des gemeinsamen Vertreters nach § 7 VI SchVG außerhalb und in der Insolvenz des Emittenten, NZI 2014, 789 ff.
- Brenner, Petra; Moser, Tobias*: OLG Dresden: Keine Möglichkeit der Anwendung des neuen SchVG auf „Altanleihen“ nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, NZI 2016, 149 ff.
- Bunte, Hermann-Josef; Zahrte, Kai*: AGB-Banken AGB-Sparkassen Sonderbedingungen, 5. Aufl., München 2019
- Buttlar, Julia von; Hammermaier, Steffen*: Non semper temeritas est felix: Was bedeutet Leichtfertigkeit im Kapitalmarktrecht, ZBB 2017, 14 ff.
- Cagalj, Kathrin*: Restrukturierung von Anleihen nach dem neuen Schuldverschreibungsgesetz, Baden-Baden 2013
- Cahn, Andreas; Hutter, Stephan; Kaulamo, Katja; Meyer, Andreas; Weiß, Daniel*: Regelungsvorschläge zu ausgewählten Rechtsfragen bei Debt-to-Equity-Swaps von Anleiher, WM 2014, 1309 ff.
- Claussen, Carsten Peter* (Hrsg.): Bank- und Börsenrecht, 5. Aufl. 2014
- Claussen, Carsten Peter*: Freud und Leid mit den Genüssen, ZBB 1989, 25 ff.

- Commandeur, Anja; Utsch, Guido*: Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht, NZG 2022, 998 ff.
- Cranshaw, Friedrich L.*: Internationalisierung und Modernisierung – Bemerkungen zum geltenden und zum Referentenentwurf eines neuen Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG), BKR 2008, 504 ff.
- Delhaes, Wolfgang*: Inhaber von Schuldverschreibungen als Gläubiger im Insolvenzverfahren, in: Festschrift für Friedrich Wilhelm Metzeler zum 70. Geburtstag, Köln 2003, 39 ff.
- Dubovitskaya, Elena*: Gesetzentwurf zur Einführung von elektronischen Wertpapieren: ein zaghafter Schritt nach vorn, ZIP 2020, 2551 ff.
- Ehricke, Ulrich*: Finanztermingeschäfte im Insolvenzverfahren, ZIP 2003, 1067 ff.
- Eidenmüller, Horst*: Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz: Mechanismen der Unternehmensreorganisation und Kooperationspflichten, Köln 1999
- Ekkenga, Jens; Maas, Heyo*: Das Recht der Wertpapieremissionen, Berlin 2006
- Ekkenga, Jens; Schröer, Henning* (Hrsg.): Handbuch der AG-Finanzierung, 2. Aufl., Köln 2019
- Ellenberger, Jürgen; Bunte, Hermann-Josef* (Hrsg.): Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., München 2022
- Falkenhausen, Joachim v.*: Die nächste Hauptversammlung, BB 1966, 337 ff.
- Florstedt, Tim*: Anleihekündigungen in Insolvenznähe, ZIP 2016, 645 ff.
- Florstedt, Tim*: Neue Wege zur Sanierung ohne Insolvenz, ZIP 2014, 1513 ff.
- Florstedt, Tim*: Reformbedarf und Reformperspektiven im Schuldverschreibungsrecht, WiVerw 2014, 155 ff.
- Florstedt, Tim*: Die Schranken der Majorisierung von Gläubigern, RIW 2013, 583 ff.
- Florstedt, Tim*: „Korporatives Denken“ im Schuldverschreibungsrecht – ein Holzweg?, ZIP 2012, 2286 ff.
- Florstedt, Tim; v. Randow, Philipp*, Die Kündigung des Anleiheschuldverhältnisses aus wichtigem Grund, ZBB 2014, 345 ff.
- Friedl, Markus J.*: Der Tausch von Anleihen in Aktien, BB 2012, 1102 ff.
- Friedl, Markus J.; Hartwig-Jacob, Mauricio*: Frankfurter Kommentar zum Schuldverschreibungsgesetz, Frankfurt a. M. 2013
- Fuchs, Andreas* (Hrsg.): Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), 2. Aufl., München 2016
- Gloeckner Christian H.; Bankel, Hans*: Etablierung und Aufgaben des Gemeinsamen Vertreters nach dem Schuldverschreibungsgesetz, ZIP 2015, 2393 ff.
- Goette, Wulf; Habersack, Mathias* (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz: AktG, Bd. III, 5. Aufl., München 2022; Bd. IV, 5. Aufl., München 2021

- Göppert, Heinrich; Trendelenburg, Ernst*: Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, 2. Aufl., Berlin 1915
- Gottschalk, Eckhardt*: Emissionsbedingungen und AGB-Recht, ZIP 2006, 1121 ff.
- Greger, Anette* (Hrsg.): Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Bd. VI, 13. Aufl., Berlin 2019
- Grell, Frank; Splittgerber, Daniel; Schneider, Stephan*: BGH ebnet den Weg für die Restrukturierung von Anleihen – alle Fragen geklärt?, DB 2015, 111 ff.
- Grieser, Simon*: Das Schuldverschreibungsgesetz als Restrukturierungsinstrument, Kreditwesen (ZfgK) 2008, 397 ff.
- Groß, Wolfgang*: Kapitalmarktrecht, 8. Aufl., München 2022
- Grüneberg, Christian* (Hrsg.): BGB – Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl., München 2022
- Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan; Reymann, Christoph* (Hrsg.): beck-online.Großkommentar BGB, München, Stand 07/2022
- Habersack, Mathias*: Genußrechte und sorgfaltswidrige Geschäftsführung, ZHR 155 (1991), 378 ff.
- Habersack, Mathias; Mülbart, Peter O.; Schlitt, Michael* (Hrsg.): Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl., Köln 2019
- Hammen, Horst*: Offene Fragen beim Recht der Genußscheine, BB 1990, 1917 ff.
- Hartwig-Jacob, Mauricio*: Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Emissionen, München 2001
- Hecht, Felix*: Die Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik 111 (1903), 108 ff.
- Heidel, Thomas* (Hrsg.): Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2019
- Heidelbach, Anna; Preuße, Thomas*: Zweieinhalb Jahre neues Prospektregime und noch viele Fragen offen, BKR 2008, 10 ff.
- Heldt, Cordula*: Die „kollektive Bindung“ im Entwurf des Schuldverschreibungsgesetzes – Willensbildung und AGB-Kontrolle in Vertragsnetzwerken, in: Festschrift für Günther Teubner zum 65. Geburtstag, Berlin 2009, 315 ff.
- Hellner, Thorwald; Steuer, Stephan* (Hrsg.): Bankrecht und Bankpraxis, Loseblatt, Köln, Stand 01/2022
- Henssler, Martin* (Hrsg.): beck-online.Großkommentar HGB, München, Stand 07/2022
- Henssler, Martin; Strohn, Lutz* (Hrsg.): Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., München 2021
- Hildner, Alicia*: Bitcoins auf dem Vormarsch: Schaffung eines regulatorischen Level Playind Fields?, BKR 2016, 485 ff.
- Hirte, Heribert*: Genußscheine und Kapitalherabsetzung, ZIP 1991, 1461 ff.

- Hirte, Heribert; Mülberr, Peter O.; Roth, Markus* (Hrsg.): Großkommentar Aktiengesetz, Bd. VII/1, 5. Aufl., Berlin 2017
- Hoffmann-Becking, Michael* (Hrsg.): Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. IV, Aktienrecht, 5. Aufl., München 2020
- Hofmann, Christian; Keller, Christoph*: Collective Action Clauses, ZHR 175 (2011), 684 ff.
- Hopt, Klaus J.* (Hrsg.): Handelsgesetzbuch: HGB (vormals *Baumbach/Hopt*), 41. Aufl., München 2022
- Hopt, Klaus J.*: Neues Schuldverschreibungsrecht – Bemerkungen und Anregungen aus Theorie und Praxis, in: Festschrift für Eberhard Schwark zum 70. Geburtstag, München 2009, 441 ff.
- Hopt, Klaus J.*: Änderungen von Anleihebedingungen – Schuldverschreibungsgesetz, § 796 BGB und AGBG, in: Festschrift für Steindorff zum 70. Geburtstag, Berlin 1990, 341 ff.
- Hopt, Klaus J.; Seibt, Christoph H.* (Hrsg.): Schuldverschreibungsrecht, Köln 2017
- Horn, Norbert*: Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger in der Insolvenz, BKR 2014, 449 ff.
- Horn, Norbert*: Die Stellung der Anleihegläubiger nach neuem Schuldverschreibungsgesetz und allgemeinem Privatrecht im Licht allgemeiner Marktentwicklungen, ZHR 173 (2009), 12 ff.
- Horn, Norbert*: Das neue Schuldverschreibungsgesetz und der Anleihermarkt, BKR 2009, 446 ff.
- Horn, Norbert*: Das Recht der internationalen Anleihen, Frankfurt a. M. 1972
- Jahn, Uwe; Schmitt, Christian; Geier, Bernd* (Hrsg.): Handbuch Bankensanierung und -abwicklung, München 2016
- Joussen, Edgar*: Die Inhaltskontrolle von Wertpapierbedingungen nach dem AGBG, WM 1995, 1861 ff.
- Kallrath, Jürgen*: Die Inhaltskontrolle der Wertpapierbedingungen von Wandel- und Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheinen, Köln 1994
- Kaulartz, Markus; Heckmann, Jörn*: Smart Contracts – Anwendungen der Blockchain-Technologie, CR 2016, 618 ff.
- Kayser, Godehard; Thole, Christoph* (Hrsg.): Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 11. Aufl., Heidelberg 2022
- Kessler, Alexander; Rühle, Thomas*: Die Restrukturierung von Anleihen in Zeiten des SchVG 2009, BB 2014, 907 ff.
- Kleinert, Ursula; Mayer, Volker*: Der deutsche Weg zum elektronischen Wertpapier, EuZW 2020, 1059 ff.
- Klerx, Oliver; Penzlin, Dietmar*: Schuldverschreibungsgesetz von 1899 – ein Jahrhundertfund?, BB 2004, 791 ff.
- Koch, Jens*: Aktiengesetz (vormals *Hüffer/Koch*), 16. Aufl., München 2022
- Koenige, Heinrich*: Kommentar zum Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, 2. Aufl., Berlin 1922

- Köndgen, Johannes*: Die Entwicklung des privaten Bankrechts in den Jahren 1992–1995, NJW 1996, 558 ff.
- Krüger, Wolfgang; Rauscher, Thomas* (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, 6. Aufl., München 2020
- Kuder, Karen; Obermüller, Manfred*: Insolvenzzrechtliche Aspekte des neuen Schuldverschreibungsgesetzes, ZInsO 2009, 2025 ff.
- Kümpel, Siegfried* (Begr.); *Mülbert, Peter O.*; *Früh, Andreas*; *Seyfried, Thorsten* (Hrsg.): Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl., Köln 2022
- Kunz, Hartmut; Ehnert, Thoralf*: Debt for Equity Swaps – Turnaround Investment in Deutschland, Finanz-Betrieb 2007, 395 ff.
- Lackner, Karl; Kühl, Kristian*: StGB – Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2018
- Lamers, Manfred*: Die Beurkundung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, DNotZ 1962, 287 ff.
- Lang, Johann; Weidenmüller, Ludwig* (Begr.); *Lehnhoff, Dirk; Holthaus, Jan* (Hrsg.): Genossenschaftsgesetz, 39. Aufl., Berlin 2019
- Langenbucher, Katja; Bliesener, Dirk H.*; *Spindler, Gerald* (Hrsg.): Bankrechts-Kommentar, 3. Aufl., München 2020
- Leber, Florian*: Der Schutz und die Organisation der Obligationäre nach dem Schuldverschreibungsgesetz, Baden-Baden 2013
- Lederer, Heino*: Die Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse der Obligationäre einer Aktiengesellschaft nach inländischem und ausländischem Recht, Marburg 1941
- Lenenbach, Markus*: Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 2. Aufl., Köln 2010
- Leuring, Dieter*: Das neue Schuldverschreibungsgesetz, NZI 2009, 638 ff.
- Leuring, Dieter; Zetsche, Dirk*: Die Reform des Schuldverschreibungs- und Anlageberatungsrechts – (Mehr) Verbraucherschutz im Finanzmarktrecht?, NJW 2009, 2856 ff.
- Liebenow, Philip*: Das Schuldverschreibungsgesetz als Anleiheorganisationsrecht und Gesellschaftsrecht, Tübingen 2015
- Litten, Rüdiger*: Sorgfaltspflichten und Haftung des Anleihetrehänders nach deutschem Recht, ZBB 2013, 32 ff.
- Lutter, Marcus; Drygala, Tim*: Die zweite Chance für Spekulanten? – Zur nachträglichen Korrektur der Konditionen von Optionsschuldverschreibungen, in: Festschrift für Carsten Peter Claussen zum 70. Geburtstag, Köln, Berlin, Bonn, München 1997, 261 ff.
- Lutter, Marcus; Hommelhoff, Peter* (Hrsg.): GmbH-Gesetz, 21. Aufl., Köln 2022
- Maier-Reimer, Georg*: Zwangsumwandlung von Schuldverschreibungen in deutsche Aktien, in: Festschrift für Wulf Goette zum 65. Geburtstag, München 2011, 299 ff.
- Maier-Reimer, Georg*: Fehlerhafte Gläubigerbeschlüsse nach dem Schuldverschreibungsgesetz, NJW 2010, 1317 ff.
- Mann, Maximilian; Wansleben, Till*: Vollziehung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung nach dem SchVG, BB 2017, 968 ff.

- Masuch, Andreas*: Anleihebedingungen und AGB-Gesetz: die Bedeutung des AGB-Gesetzes für Emissionsbedingungen, Heidelberg 2001
- Mitglieder des Bundesgerichtshofs* (Hrsg.): Reichsgerichtsrätekommmentar (RGRK) – Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Band III, 12. Aufl., Berlin 1974
- Moritz, Joachim; Jesch, Thomas A.; Klebeck, Ulf; Helios, Marcus* (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlagerecht, Frankfurt a.M 2019
- Mülbert, Peter O.*: Das verzinsliche Darlehen, AcP 192 (1992), 447 ff.
- Noack, Ulrich; Servatius, Wolfgang; Haas, Ulrich* (Hrsg.): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG (vormals *Baumbach/Hueck*), 23. Aufl., München 2022
- Noack, Ulrich; Zetzsche, Dirk*: Die Informationsanfechtung nach der Neufassung des § 243 Abs. 4 AktG, ZHR 170 (2006), 218 ff.
- Nodoushani, Manuel*: Die Restrukturierung von Staatsanleihen im Euro-raum, WM 2012, 1798 ff.
- Olson, Mancur*: The Logic of Collective Action, 2. Aufl., Cambridge 1971
- Otto, Dirk*: Gläubigerversammlung nach dem SchVG – Ein neues Tätigkeitsfeld für Notare, DNotZ 2012, 809 ff.
- Paulus, Christoph G.*: Berufskläger als Sanierungshemmnis, BB 2012, 1556 ff.
- Paulus, Christoph G.*: Schuldverschreibungen, Restrukturierungen, Gefährdungen, WM 2012, 1109 ff.
- Penner, David*: Restrukturierungsklauseln in den Anleihebedingungen von High-Yield Anleihen, Berlin 2015
- Podewils, Felix*: Transparenz und Inhaltskontrolle von Zertifikatebedingungen, ZHR 174 (2010), 192 ff.
- Podewils, Felix*: Neuerungen im Schuldverschreibungs- und Anleger-schutzrecht – Das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung, DStR 2009, 1914 ff.
- Poehlmann, Peter; Fandrich, Andreas; Bloehs, Joachim*: Genossenschafts-gesetz, 4. Aufl., München 2012
- Preebe, Thomas; Wöckener, Karsten; Gillenkirch, Daniel*: Der Gesetzentwurf zur Einführung elektronischer Wertpapiere, BKR 2021, 460 ff.
- Priester, Hans-Joachim*: Aufgaben und Funktionen des Notars in der Hauptversammlung, DNotZ 2001, 661 ff.
- Redeker, Rouven*: Kontrollerwerb an Krisengesellschaften: Chancen und Risiken des Debt-Equity-Swap, BB 2007, 673 ff.
- Reinhard, Thorsten; Schall, Alexander* (Hrsg.): SchVG – Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen, Berlin 2020
- Reuschle, Fabian*: Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland – KapMuG und Musterfeststellungsklage, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, Berlin 2019, 193 ff.

- Reuter, Dieter*: Formen kapitaleretzender Gesellschafterdarlehen in der Bankpraxis, in: Festschrift für Walter Stimpel, Berlin 1985, 653 ff.
- Reuter, Dieter*: Genuß ohne Reue?, AG 1985, 104 ff.
- Rubner, Daniel; Leuering, Dieter*: Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, NJW-Spezial 2014, 15 ff.
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina* (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Bd. I, 9. Aufl., München 2021; Bd. II, 9. Aufl., München 2022; Bd. VII, 8. Aufl., München 2020
- Schäfer, Frank A.*: Zulässigkeit und Kündbarkeit von ewig laufenden Anleihen (Perpetuals), in: Festschrift für Siegfried Kümpel zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, 453 ff.
- Schäfer, Frank A.; Hamann, Uwe*: Kapitalmarktgesetze, 2. Aufl., Stand 7. Lfg. 2013
- Schimansky, Herbert; Lwowski, Hans Jürgen; Bunte, Hermann Josef* (Hrsg.): Bankrechtshandbuch, 4. Aufl., München 2011
- Schlitt, Michael; Hekmat, Sina A.; Kasten, Roman A.*: Aktuelle Entwicklungen bei High-Yield-Bonds, AG 2011, 429 ff.
- Schlitt, Michael; Schäfer, Julia*: Die Restrukturierung von Anleihen nach dem neuen Schuldverschreibungsgesetz, AG 2009, 477 ff.
- Schmidt, Karsten*: Das Recht der Mitgliedschaftist „korporatives Denken“ passe?, ZGR 2011, 108 ff.
- Schmidt, Karsten; Lutter, Marcus* (Hrsg.): Aktiengesetz, 4. Aufl., Köln 2020
- Schmidt, Mario; Schlitt, Michael*: Debt Equity Swap – Eine attraktive Form der Restrukturierung?, Der Konzern 2009, 279 ff.
- Schmidt, Maike; Schrader Julia*: Leistungsversprechen und Leistungsbestimmungsrechte in Anleihebedingungen unter Berücksichtigung des neuen Schuldverschreibungsgesetzes, BKR 2009, 397 ff.
- Schmidtbleicher, Roland*: Die Anleihegläubigermehrheit: Eine institutionenökonomische, rechtsvergleichende und dogmatische Untersuchung, Tübingen 2010
- Schmolke, Klaus Ulrich*: Der gemeinsame Vertreter im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schuldverschreibungsgesetzes – Bestellung, Befugnisse, Haftung, ZBB 2009, 8 ff.
- Schnorbus, York; Ganzer, Felix*: Einflussmöglichkeiten auf die Gläubigerversammlung im Zusammenhang mit der Änderung von Anleihebedingungen, WM 2014, 155 ff.
- Schnorbus, York; Plassmann, Sebastian*: Bilanzoptimierter Rückerwerb von Anleihen über ihren Nominalwert, ZBB 2015, 25 ff.
- Schönhaar, Tobias*: Die kollektive Wahrnehmung der Gläubigerrechte in der Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz, Hamburg 2011

- Schroeter, Ulrich G.*: Verständlichkeit und Publizität im Recht der Schuldverschreibungen: Das Transparenzgebot für Anleihebedingungen (§ 3 SchVG), ZGR 2015, 769 ff.
- Schulenburg, Friedrich Georg*: Der Schutz der Minderheit im Schuldverschreibungsrecht, Baden-Baden 2017
- Schwark, Eberhard; Zimmer, Daniel* (Hrsg.): Kapitalmarktrechts-Kommentar, 5. Aufl., München 2020
- Segna, Ulrich*: Elektronische Wertpapiere im zentralen Register – Anmerkungen zum BMF-/BMJV-Referentenentwurf vom 10. 8. 2020 aus wertpapier- und depotrechtlicher Sicht, WM 2020, 2301 ff.
- Seibt, Christoph H.*: Praxisfragen der außerinsolvenzlichen Anleiherestrukturierung nach dem SchVG, ZIP 2016, 997 ff.
- Seibt, Christoph H.*: Wandelschuldverschreibungen: Marktbericht, Dokumentation und Refinanzierungsoptionen, CFL 2010, 165 ff.
- Seibt, Christoph H.; Schwarz, Simon*: Anleihekündigung in Restrukturierungssituationen, ZIP 2015, 401 ff.
- Servatius, Wolfgang*: Gläubigereinfluss durch Covenants, Tübingen 2008
- Sester, Peter*: Transparenzkontrolle von Anleihebedingungen nach Einführung des neuen Schuldverschreibungsrechts, AcP 209 (2009), 628 ff.
- Siebel, Ulf*: Rechtsfragen internationaler Anleihen, Berlin 1997
- Simmchen, Christoph*: Blockchain (R)Evolution, MMR 2017, 154 ff.
- Simon, Ulrich*: Das neue Schuldverschreibungsgesetz und Treuepflichten im Anleiherecht als Bausteine eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens, Baden-Baden 2012
- Spindler, Gerald; Stilz, Eberhard* (Hrsg.): Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl., München 2019
- Staudinger, Julius von* (Begr.); *Beitzke, Günther* (Hrsg.): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Zweites Buch §§ 779–811, Neubearb., Berlin 2015
- Steffek, Felix*: Änderung von Anleihebedingungen nach dem Schuldverschreibungsgesetz, in: Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag, Berlin 2010, 2597 ff.
- Stucke, Carl Otto*: Die Rechte der Gläubiger bei DM-Auslandsanleihen, Frankfurt a. M. 1988
- Stürner, Rolf; Eidenmüller, Horst; Schoppmeyer, Heinrich* (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung: InsO, Bd. I, 4. Aufl., München 2019
- Than, Jürgen*: Anleihegläubigerversammlung bei DM-Auslandsanleihen?, in: Festschrift für Coing zum 70. Geburtstag, Band II, Frankfurt a. M. 1982, 521 ff.
- Than, Jürgen*: Internationaler Effektengiroverkehr oder Zweitverbriefung, in: WM-Festgabe für Thorwald Hellner zum 65. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1994, 85 ff.

- Thole, Christoph*: Der Debt Equity Swap bei der Restrukturierung von Anleihen, ZIP 2014, 2365 ff.
- Thole, Christoph*: Die Restrukturierung von Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren, ZIP 2014, 293 ff.
- Trautrim, Christoph*: Kündigung einer Unternehmensanleihe aus wichtigem Grund – Anmerkung zu LG Köln, Urteil v. 26. 1. 2012 30 O 63/11, BB 2012, 1821 f.
- Ulmer, Peter; Brandner, Hans Erich; Hensen, Horst-Diether: AGB-Recht, 13. Aufl., Köln 2022
- Veranneman, Peter*: SchVG – Schuldverschreibungsgesetz einschließlich U.S. A. und England, 2. Aufl., München 2016
- Veranneman, Peter*: Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger: BGH klärt offene Rechtsfragen zum Opt-In und zu Beschlussmängeln, DB 2014, 2395 f.
- Veranneman, Peter*: SchVG – Schuldverschreibungsgesetz einschließlich U.S. A. und England, 1. Aufl., München 2010
- Vogel, Hans-Gert*: Anleihekündigung und kollektive Bindung nach dem Schuldverschreibungsgesetz, ZBB 2016, 179 ff.
- Vogel, Hans-Gert*: Restrukturierung von Anleihen nach dem SchVG – Neues Minderheitenschutzkonzept und offene Fragen, ZBB 2010, 211 ff.
- Vogel, Hans-Gert*: Die Vergemeinschaftung der Anleihegläubiger und ihre Vertretung nach dem Schuldverschreibungsgesetz, Baden-Baden 1999
- Vogel, Hans-Gert*: Das Schuldverschreibungsgesetz – Gesetzgeberisches Fossil oder lebendes Kapitalmarktrecht? ZBB 1996, 321 ff.
- Wasmann, Dirk; Steber, Tobias*: Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz, ZIP 2014, 2005 ff.
- Westermann, Harm Peter; Grunewald, Barbara; Maier-Reimer, Georg (Hrsg.): Erman BGB, 16. Aufl., Köln 2020
- Westpfahl, Lars*: Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren, ZGR 2010, 385 ff.
- Wieneke, Laurenz; Kunz, Jens*: Das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren, NZG 2021, 316 ff.
- Wilken, Oliver; Schaumann, Michael; Zenker, Michael*: Anleihen in Restrukturierung und Insolvenz, 2. Aufl., Köln 2017
- Winkeljohann, Norbert; Wohlschlegel, Ansgar; Dorenkamp, Axel*: Restrukturierung von Unternehmensanleihen mit dem Schuldverschreibungsgesetz: Kapitalmarkthemmnis oder effizienter Insolvenzschutz, Die Wirtschaftsprüfung 2005, 562 ff.
- Wolf, Manfred; Lindacher, Walter; Pfeiffer, Thomas* (Hrsg.): AGB-Recht, 7. Aufl., München 2020
- Wüst, Günther*: Die Interessengemeinschaft – Ein Ordnungsprinzip des Privatrechts, Frankfurt a. M., Berlin 1958

- Zimmermann, Friedrich von*: Die Teilschuldverschreibung und das Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12. 1899, Greifswald 1901
- Zöllner, Wolfgang*: Die Schranken mitgliederschaftlicher Mehrheitsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, München 1963

Gesetzestext

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG)

Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512)

Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für nach deutschem Recht begebene inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungen).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die gedeckten Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes sowie nicht für Schuldverschreibungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine Gemeinde ist oder für die der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine Gemeinde haftet. Für nach deutschem Recht begebene Schuldverschreibungen, deren Schuldner ein anderer Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ist, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 4a bis 4i und 4k des Bundesschuldenwesengesetzes entsprechend.

§ 2

Anleihebedingungen

(1) Die Bedingungen zur Beschreibung der Leistung sowie der Rechte und Pflichten des Schuldners und der Gläubiger (Anleihebedingungen) müssen sich vorbehaltlich von Satz 2 aus der Urkunde ergeben. Ist die Urkunde nicht zum Umlauf bestimmt, kann in ihr auch auf außerhalb der Urkunde niedergelegte Anleihebedingungen Bezug genommen werden. Änderungen des Inhalts der Urkunde oder der Anleihebedingungen nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes werden erst wirksam, wenn sie in der Urkunde oder in den Anleihebedingungen vollzogen worden sind.

(2) Bei einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung müssen die Anleihebedingungen bei der registerführenden Stelle des Wertpapierregisters, in dem die Schuldverschreibung eingetragen ist, zugänglich sein. Änderungen des Inhalts der Anleihebedingungen nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes werden erst wirksam, wenn sie in den bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen vollzogen worden sind.

§ 3

Transparenz des Leistungsversprechens

Nach den Anleihebedingungen muss die vom Schuldner versprochene Leistung durch einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, ermittelt werden können.

§ 4

Kollektive Bindung

Bestimmungen in Anleihebedingungen können während der Laufzeit der Anleihe durch Rechtsgeschäft nur durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Gläubigern oder nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes geändert werden (kollektive Bindung). Der Schuldner muss die Gläubiger insoweit gleich behandeln.

Abschnitt 2

Beschlüsse der Gläubiger

§ 5

Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger

(1) Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Gläubiger derselben Anleihe nach Maßgabe dieses Abschnitts durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Anleihebedingungen können dabei von den §§ 5 bis 21 zu Lasten der Gläubiger nur abweichen, soweit es in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger derselben Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(3) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

1. der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Abschluss der Zinsen;
2. der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
3. der Verringerung der Hauptforderung;
4. dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;
5. der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
6. dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;

7. der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
8. dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;
9. der Schuldnerersetzung;
10. der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Die Anleihebedingungen können die Möglichkeit von Gläubigerbeschlüssen auf einzeln benannte Maßnahmen beschränken oder einzeln benannte Maßnahmen von dieser Möglichkeit ausnehmen.

(4) Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 bis 9, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihebedingungen können für einzelne oder alle Maßnahmen eine höhere Mehrheit vorschreiben.

(5) Ist in Anleihebedingungen bestimmt, dass die Kündigung von ausstehenden Schuldverschreibungen nur von mehreren Gläubigern und einheitlich erklärt werden kann, darf der für die Kündigung erforderliche Mindestanteil der ausstehenden Schuldverschreibungen nicht mehr als 25 Prozent betragen. Die Wirkung einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Gläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, es müssen aber in jedem Fall mehr Gläubiger zustimmen als gekündigt haben.

(6) Die Gläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung. Die Anleihebedingungen können ausschließlich eine der beiden Möglichkeiten vorsehen.

§ 6

Stimmrecht

(1) An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile dem Schuldner oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung des Schuldners oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens gehalten werden. Der Schuldner darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an seiner Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit dem Schuldner verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(2) Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.

(3) Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 7

Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger

(1) Zum gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger kann jede geschäftsfähige Person oder eine sachkundige juristische Person bestellt werden. Eine Person, welche

1. Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines ähnlichen Organs, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist,
2. am Stamm- oder Grundkapital des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens mit mindestens 20 Prozent beteiligt ist,
3. Finanzgläubiger des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens mit einer Forderung in Höhe von mindestens 20 Prozent der ausstehenden Anleihe oder Organmitglied, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter dieses Finanzgläubigers ist oder
4. auf Grund einer besonderen persönlichen Beziehung zu den in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Personen unter deren bestimmendem Einfluss steht,

muss den Gläubigern vor ihrer Bestellung zum gemeinsamen Vertreter die maßgeblichen Umstände offenlegen. Der gemeinsame Vertreter hat die Gläubiger unverzüglich in geeigneter Form darüber zu unterrichten, wenn in seiner Person solche Umstände nach der Bestellung eintreten.

(2) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

(3) Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.

(4) Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(5) Der gemeinsame Vertreter der Gläubiger kann vom Schuldner verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(6) Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt der Schuldner.

§ 8

Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen

(1) Ein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger kann bereits in den Anleihebedingungen bestellt werden. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines ähnlichen Organs, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter des Schuldners oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens dürfen nicht bereits in den Anleihebedingungen als gemeinsamer Vertreter der Gläubiger bestellt werden. Ihre Bestellung ist nichtig. Dies gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Umstände nachträglich eintreten. Aus den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Personengruppen kann ein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger bestellt werden, sofern in den Emissionsbedingungen die maßgeblichen Umstände offengelegt werden. Wenn solche Umstände nachträglich eintreten, gilt § 7 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Mit der Bestellung ist der Umfang der Befugnisse des gemeinsamen Vertreters zu bestimmen. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 9 genannten Entscheidungen, kann der Vertreter nur auf Grund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung ermächtigt werden. In diesen Fällen kann die Ermächtigung nur im Einzelfall erteilt werden.

(3) In den Anleihebedingungen kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(4) Für den in den Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter gilt § 7 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

§ 9

Einberufung der Gläubigerversammlung

(1) Die Gläubigerversammlung wird vom Schuldner oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Gläubiger auch aus anderen Gründen die Einberufung verlangen können.

(2) Gläubiger, deren berechtigtem Verlangen nicht entsprochen worden ist, können bei Gericht beantragen, sie zu ermächtigen, die Gläubigerversammlung einzuberufen. Das Gericht kann zugleich den Vorsitzenden der

Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muss in der Bekanntmachung der Einberufung hingewiesen werden.

(3) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat oder mangels eines Sitzes im Inland das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Beschwerde statthaft.

(4) Der Schuldner trägt die Kosten der Gläubigerversammlung und, wenn das Gericht dem Antrag nach Absatz 2 stattgegeben hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

§ 10

Frist, Anmeldung, Nachweis

(1) Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen.

(2) Sehen die Anleihebedingungen vor, dass die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte davon abhängig ist, dass sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden müssen. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(3) Die Anleihebedingungen können vorsehen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Sofern die Anleihebedingungen nichts anderes bestimmen, reicht bei Schuldverschreibungen, die in einer Sammelurkunde verbrieft sind, oder bei elektronisch begebenen Schuldverschreibungen in Form einer Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts aus.

§ 11

Ort der Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung soll bei einem Schuldner mit Sitz im Inland am Sitz des Schuldners stattfinden. Sind die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 Absatz 3e des Kreditwesengesetzes zum Handel zugelassen, deren Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, so kann die Gläubigerversammlung auch am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. § 48 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung

(1) In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz des Schuldners, die Zeit und der Ort der Gläubigerversammlung sowie die Bedingungen angeben

werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen.

(2) Die Einberufung ist unverzüglich im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen. Die Anleihebedingungen können zusätzliche Formen der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Schuldner zu tragen.

(3) Der Schuldner hat die Einberufung und die genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, vom Tag der Einberufung an bis zum Tag der Gläubigerversammlung im Internet unter seiner Adresse oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, unter der in den Anleihebedingungen festgelegten Internetseite den Gläubigern zugänglich zu machen.

§ 13

Tagesordnung

(1) Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen.

(2) Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. § 12 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden.

(3) Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden; § 9 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein.

(4) Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss der Schuldner unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung im Internet unter seiner Adresse oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, unter der in den Anleihebedingungen festgelegten Internetseite den Gläubigern zugänglich machen.

§ 14

Vertretung

(1) Jeder Gläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierauf ist in der Einberufung der Gläubigerversammlung hinzuweisen. In der Einberufung ist auch anzugeben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine wirksame Vertretung zu gewährleisten.

(2) Die Vollmacht und Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform. Wird ein vom Schuldner benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung vom Schuldner drei Jahre nachprüfbar festzuhalten.

§ 15

Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Der Einberufende führt den Vorsitz in der Gläubigerversammlung, sofern nicht das Gericht einen anderen Vorsitzenden bestimmt hat.

(2) In der Gläubigerversammlung ist durch den Vorsitzenden ein Verzeichnis der erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen.

(3) Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Anleihebedingungen können jeweils höhere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit stellen.

§ 16

Auskunftspflicht, Abstimmung, Niederschrift

(1) Der Schuldner hat jedem Gläubiger auf Verlangen in der Gläubigerversammlung Auskunft zu erteilen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung oder eines Vorschlags zur Beschlussfassung erforderlich ist.

(2) Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den Anleihebedingungen etwas anderes vorgesehen ist.

(3) Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Findet die Gläubigerversammlung im Inland statt, so ist die Niederschrift durch einen Notar aufzunehmen; bei einer Gläubigerversammlung im Ausland muss eine Niederschrift gewährleistet sein, die der Niederschrift durch einen Notar gleichwertig ist. § 130 Absatz 2 bis 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Jeder Gläubiger, der in der Gläubigerversammlung erschienen oder durch Bevollmächtigte vertreten war, kann binnen eines Jahres nach dem Tag der Versammlung von dem Schuldner eine Abschrift der Niederschrift und der Anlagen verlangen.

§ 17

Bekanntmachung von Beschlüssen

(1) Der Schuldner hat die Beschlüsse der Gläubiger auf seine Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Hat der Schuldner seinen Sitz im Inland, so sind die Beschlüsse unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; die nach § 50 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung ist jedoch ausreichend. Die Anleihebedingungen können zusätzliche Formen der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen.

(2) Außerdem hat der Schuldner die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss die Anleihebedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Anleihebedingungen vom Tag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet unter seiner Adresse oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, unter der in den Anleihebedingungen festgelegten Internetseite der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 18

Abstimmung ohne Versammlung

(1) Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein vom Schuldner beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

(3) In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In den Anleihebedingungen können auch andere Formen der Stimmabgabe vorgesehen werden. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

(4) Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 3. Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen; § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von dem Schuldner eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen.

(5) Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 17 gilt entsprechend. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Schuldner hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, wenn das Gericht einem Antrag nach § 9 Absatz 2 stattgegeben hat, auch die Kosten des Verfahrens.

§ 19

Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen

(1) Ist über das Vermögen des Schuldners im Inland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so unterliegen die Beschlüsse der Gläubiger den Bestimmungen der Insolvenzordnung, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 340 der Insolvenzordnung bleibt unberührt.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Das Insolvenzgericht hat zu diesem Zweck eine Gläubigerversammlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuberufen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger noch nicht bestellt worden ist.

(3) Ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen; dabei braucht er die Schuldurkunde nicht vorzulegen.

(4) In einem Insolvenzplan sind den Gläubigern gleiche Rechte anzubieten.

(5) Das Insolvenzgericht hat zu veranlassen, dass die Bekanntmachungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusätzlich im Internet unter der durch § 9 der Insolvenzordnung vorgeschriebenen Adresse veröffentlicht werden.

(6) Bezieht ein Schuldner Forderungen aus Schuldverschreibungen in ein Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ein, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 20

Anfechtung von Beschlüssen

(1) Ein Beschluss der Gläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann ein Beschluss der Gläubiger nur angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Gläubiger die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für sein Abstimmungsverhalten angesehen hätte. Die Anfechtung kann nicht auf die durch eine technische Störung verursachte

Verletzung von Rechten, die nach § 18 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, gestützt werden, es sei denn, dem Schuldner ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

(2) Zur Anfechtung ist befugt

1. jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen und gegen den Beschluss fristgerecht Widerspruch erklärt hat, sofern er die Schuldverschreibung vor der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung oder vor der Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung erworben hatte;
2. jeder Gläubiger, der an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, wenn er zur Abstimmung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder wenn die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder zur Stimmabgabe nicht ordnungsgemäß aufgefordert worden ist oder wenn ein Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

(3) Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben. Sie ist gegen den Schuldner zu richten. Zuständig für die Klage ist bei einem Schuldner mit Sitz im Inland ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat, oder mangels eines Sitzes im Inland das Landgericht Frankfurt am Main; § 246 Absatz 3 Satz 2 bis 6 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Vor einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts darf der angefochtene Beschluss nicht vollzogen werden, es sei denn, ein Senat des dem nach Satz 3 zuständigen Gericht im zuständigen Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts stellt auf Antrag des Schuldners nach Maßgabe des § 246a des Aktiengesetzes fest, dass die Erhebung der Klage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht; § 246a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 21

Vollziehung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Versammlungs- oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(2) Bei einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung sind Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch die der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, in der Weise zu vollziehen, dass die bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen, auf die die Eintragung im Wertpapierregister Bezug nimmt, ergänzt oder geändert werden. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind

anzugeben. Der Versammlungs- oder Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(3) Der gemeinsame Vertreter darf von der ihm durch Beschluss erteilten Vollmacht oder Ermächtigung keinen Gebrauch machen, solange der zugrunde liegende Beschluss noch nicht vollzogen werden darf.

§ 22

Geltung für Mitverpflichtete

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die §§ 5 bis 21 für Rechtsgeschäfte entsprechend gelten, durch welche andere Personen als der Schuldner für die Verpflichtungen des Schuldners aus der Anleihe Sicherheiten gewährt haben (Mitverpflichtete). In diesem Fall müssen die Anleihebedingungen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger unter Benennung der Rechtsgeschäfte und der Mitverpflichteten ausdrücklich vorsehen.

Abschnitt 3

Bußgeldvorschriften; Übergangsbestimmungen

§ 23

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz Schuldverschreibungen überlässt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 das Stimmrecht ausübt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder
4. entgegen § 6 Absatz 3 einen Vorteil oder eine Gegenleistung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 einen maßgeblichen Umstand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schuldverschreibungen, die vor dem 5. August 2009 ausgegeben wurden. Auf diese Schuldverschreibungen ist das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer

von Schuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4134-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, weiter anzuwenden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Gläubiger von Schuldverschreibungen, die vor dem 5. August 2009 ausgegeben wurden, können mit Zustimmung des Schuldners eine Änderung der Anleihebedingungen oder den Austausch der Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen mit geänderten Anleihebedingungen beschließen, um von den in diesem Gesetz gewährten Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen zu können. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; der Beschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit.

**Gesetz über Schuldverschreibungen aus
Gesamtemissionen
(Schuldverschreibungsgesetz – SchVG)**
– Kommentierung –

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für nach deutschem Recht begebene inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungen).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die gedeckten Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes sowie nicht für Schuldverschreibungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine Gemeinde ist oder für die der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine Gemeinde haftet. Für nach deutschem Recht begebene Schuldverschreibungen, deren Schuldner ein anderer Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ist, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 4a bis 4i und 4k des Bundesschuldenwesengesetzes entsprechend.

Inhaltsübersicht

A. Grundlagen	<u>1-18</u>
I. Entwicklung des SchVG.....	<u>1-4</u>
II. Regelungen im SchVG.....	<u>5-17</u>
1. Gläubigerorganisation.....	<u>5-8</u>
2. Bedingungsänderung.....	<u>9-11</u>
3. Transparenz von Anleihebedingungen.....	<u>12</u>
4. Kritik am SchVG.....	<u>13-17</u>
a) Keine aggregierten Beschlüsse bei mehreren Gläubigergemeinschaften.....	<u>13-14</u>
b) Kein Ausschluss des AGB-Rechts.....	<u>15</u>
c) Verfehltes Beschlussmängelrecht.....	<u>16-17</u>
III. Bedeutung des Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt, Europäische Kapitalmarktunion.....	<u>18</u>
B. Regelungsgegenstand und -zweck	<u>19-20</u>
C. Sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich des SchVG (Abs. 1)	<u>21-47</u>
I. Inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen.....	<u>21-30</u>
1. Gesamtemission.....	<u>22-24</u>
2. Inhaltsgleiche Schuldverschreibung.....	<u>25-30</u>
II. Begebung nach deutschem Recht.....	<u>31-33</u>
III. Erfasste Schuldverschreibungen und praktische Anwendung.....	<u>34-47</u>
1. Gestaltungen von Inhaberschuldverschreibungen.....	<u>35-43</u>
a) Einfache Inhaberschuldverschreibungen.....	<u>35-37</u>
b) Commercial Paper.....	<u>38</u>
c) Genussscheine.....	<u>39</u>
d) Strukturierte Schuldverschreibungen und Zertifikate.....	<u>40-41</u>
e) Forderungsbesicherte Schuldverschreibungen (ABS, CDO).....	<u>42-43</u>
2. Namensschuldverschreibungen.....	<u>44</u>
3. Orderschuldverschreibungen.....	<u>45</u>
4. Schulscheindarlehen.....	<u>46</u>
5. Pfandbriefe, öffentliche Schuldverschreibungen.....	<u>47</u>

D. Zeitlicher Anwendungsbereich (§ 24 Abs. 1)	48
E. Örtlicher Anwendungsbereich	49–50
F. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des SchVG (Abs. 2)	51–60
I. Pfandbriefe	52–53
II. Weitere gedeckte Schuldverschreibungen	54
III. Öffentliche Schuldverschreibungen	55–57
IV. Anleihen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes (Abs. 2 Satz 2)	58
V. Rechtsfolgen der Ausnahme	59–60
G. Optionale Anwendbarkeit des Abschnitts 2 des SchVG	61–62

A. Grundlagen

I. Entwicklung des SchVG

- 1 Das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) ist seit dem 4. August 2009 in Kraft.¹ § 1 Abs. 2 wurde 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes² um einen zweiten Satz ergänzt. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des SchVG in § 1 Abs. 2 wurden auf von einem anderen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets nach deutschem Recht begebene Schuldverschreibungen erweitert ([Rn. 56, 58](#)). Durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren³ wurden die §§ 2, 10 und 21 ergänzt, um die Besonderheiten elektronischer Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Ansonsten ist das SchVG, von redaktionellen Anpassungen⁴ abgesehen, weitgehend unverändert in Kraft.
- 2 Dem Inkrafttreten gingen mehrjährige Arbeiten des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) voraus. Hintergrund war die Notwendigkeit, deutsche Schuldverschreibungsrecht international wettbewerbsfähiger auszugestalten. Das zuvor geltende **Schuldverschreibungsgesetz von 1899** (SchVG 1899) war aufgrund seines engen Anwendungsbereichs, des stark ausgeprägten Minderheitenschutzes und der schwerfälligen Verfahrens-

1 Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) v. 31. 07. 2009, BGBl. I, 2512, zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 22. 12. 2020, BGBl. I, 3256.

2 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesengesetz – BSchuWG) v. 12. 07. 2006, BGBl. I, 1466, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. 12. 2012, BGBl. I, 1914.

3 Vgl. Art. 5 des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren, BGBl. I, 1423, 1432.

4 Vgl. Art. 9 des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie v. 19. 11. 2010, BGBl. I, 1592; Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung v. 22. 10. 2011, BGBl. I, 3044; Art. 24 Abs. 21 des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes v. 23. 06. 2017, BGBl. I, 1693.

regeln in der Praxis nahezu bedeutungslos geblieben.⁵ Zudem hatten andere mit dem deutschen Recht im Wettbewerb stehende Jurisdiktionen, wie insbesondere das englische Recht, bereits Instrumente zur Gläubigerorganisation eingeführt.⁶

Ein erster **Arbeitsentwurf des BMJ** aus dem Jahre **2003** sah vor, eine im 3
Unterschied zum Modell des SchVG 1899 fakultative Regelung zur Gläubigerorganisation in die §§ 795 ff. BGB aufzunehmen. Der Entwurf enthielt auch die Klarstellung, dass Anleihebedingungen nicht der AGB Kontrolle unterliegen.⁷ Das Gesetzgebungsverfahren wurde nach einigen Zwischenentwürfen⁸ im Jahre **2008** mit der Veröffentlichung eines **Referentenentwurfes** fortgesetzt. Dieser schlug vor, die Regelungen zur Gläubigerorganisation außerhalb des BGB zu formulieren und für zwingend anwendbar zu erklären. Eine Regelung zur Anwendbarkeit des AGB-Rechts auf Anleihebedingungen fand sich dort nicht mehr.⁹

Der **Regierungsentwurf** aus dem Jahre **2009** kehrte zur fakultativen Anwendung der Regelungen zur Gläubigerorganisation zurück. Die Klarstellung, dass Anleihebedingungen nicht der AGB-Kontrolle unterliegen, wurde trotz allgemein anerkannter Bedeutung¹⁰ nicht wieder aufgenommen. Im Unterschied zum Referentenentwurf wurde ein eigenes Transparenzgebot für Anleihebedingungen aufgenommen.¹¹ Der Regierungsentwurf wurde mit wenigen Änderungen¹² des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages¹³ am 3. Juli 2009 vom Deutschen Bundestag¹⁴ beschlossen.

5 Vgl. ausführlich BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 13 ff. (12/2022); *Bliesener/Schneider*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, Einleitung SchVG Rn. 2 ff.

6 *Bliesener/Schneider*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, Einleitung SchVG Rn. 12.

7 Vgl. ausführlich BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 19 (12/2022); *Bliesener/Schneider*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, Einleitung SchVG Rn. 22 ff.

8 Vgl. hierzu *Bliesener/Schneider*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, Einleitung SchVG Rn. 22 ff.

9 Vgl. BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 20 (12/2022); *Bliesener/Schneider*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, Einleitung SchVG Rn. 23 f.

10 Vgl. Nachweise bei *Bliesener/Schneider*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, Einleitung SchVG Rn. 23, dort Fn 33.

11 *Bliesener/Schneider*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, Einleitung SchVG Rn. 24.

12 Vgl. hierzu: *Hartwig-Jacob/Friedl*, in: Friedl/Hartwig-Jacob, SchVG, Einl. Rn. 23.

13 Rechtsausschuss zum RegE SchVG, BT-Drucks. 16/13672.

14 Vgl. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 16/231, S. 26205.

II. Regelungen im SchVG

1. Gläubigerorganisation

- 5 Die Gläubigerorganisation ist wesentlicher Teil des SchVG. Diese findet sich mit den materiellen und formellen Vorschriften zu den **Beschlüssen der Gläubiger** im zweiten Abschnitt (§§ 5 bis 22). Voraussetzung für deren Anwendung ist, dass der Emittent in den Anleihebedingungen die §§ 5 ff. für **anwendbar erklärt** hat (Optionsmodell). Dann können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss auch wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen (§ 5 Abs. 1, Satz 1). Die grundsätzlich weitreichenden Beschlusskompetenzen erlauben ein sinnvolles Agieren der Gläubiger etwa in der wirtschaftlichen Krise des Schuldners¹⁵, beispielsweise durch Veränderung der Fälligkeit oder der Herabsetzung von Zins oder Hauptforderung (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3). Auch außerhalb der Krise können die Anleihebedingungen beispielsweise an sich ändernde rechtliche oder steuerliche Verhältnisse angepasst werden. Der **Umfang** der Beschlusskompetenz der Gläubiger ist frei bestimmbar und kann in den Anleihebedingungen festgelegt werden. Begrenzt wird die Beschlusskompetenz der Gläubiger in § 5 Abs. 1 Satz 3. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 6 Die Rechte der Gläubiger können durch einen **gemeinsamen Vertreter** wahrgenommen werden (§§ 7 ff.). Dieser muss durch Mehrheitsbeschluss (Wahlvertreter) oder vorab in den Anleihebedingungen (Vertragsvertreter) bestellt werden.¹⁶ Er hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm gesetzlich oder im Bestellungsbeschluss zugewiesen werden. Der gemeinsame Vertreter ist den Gläubigern gegenüber weisungsgebunden. Wird er zur Geltendmachung von Gläubigerrechten ermächtigt, so ist er hierfür ausschließlich zuständig. Für den Vertragsvertreter gelten strengere Auswahlanforderungen und er ist mit geringeren Befugnissen ausgestattet. Der gemeinsame Vertreter kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Die Kosten des gemeinsamen Vertreters sind vom Schuldner zu tragen.
- 7 Die **Verfahrensanforderungen** an eine Gläubigerversammlung (§§ 9 ff.) sind an die aktienrechtliche Hauptversammlung (§§ 118 ff. AktG) angelehnt. Die Gläubigerversammlung kann vom Schuldner oder vom gemeinsamen Vertreter einberufen werden. Eine Gläubigerminderheit von mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen kann bei Vorliegen bestimmter Gründe gleichfalls eine Einberufung verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hat der Schuldner seinen Sitz im Inland, soll sie am Sitz des Schuldners stattfinden. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen dort vertreten sind. Bei mangelnder Beschlussfä-

15 *Bliesener/Schneider*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, § 5 SchVG Rn. 3.

16 Vgl. näher: BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 29 (12/2022).

higkeit ist in einer zweiten Gläubigerversammlung die Vertretung von 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen ausreichend. Die Gläubigerversammlung kann auch ohne Versammlung stattfinden. Die Kosten der Gläubigerversammlung sind vom Schuldner zu tragen.

Der **Minderheitenschutz** im SchVG ist zu Gunsten einer Entscheidungsfähigkeit der Gläubiger und damit einer Sanierungsfähigkeit eines Schuldners in der Krise nicht sehr intensiv ausgeprägt. Die Gläubiger sind in ihren Entscheidungen inhaltlich weitgehend unbeschränkt. Das nimmt eine Hauptkritik am SchVG 1899 auf, das den Gläubigern nur eng begrenzte Befugnisse einräumte. Der Schutz der Gläubiger wird lediglich durch die Anforderungen an das Verfahren, welches eine informierte, transparente und geordnete Abstimmung sicherstellt¹⁷ und den nachgelagerten Rechtsschutz (§ 20) gewährleistet. Der Gesetzgeber hat dieses Schutzniveau im Interesse der Förderung einer Sanierungskultur in Deutschland für ausreichend gehalten.¹⁸

2. Bedingungsänderung

Anleihebedingungen können während der Laufzeit der Schuldverschreibung nur mit Zustimmung aller Gläubiger oder durch einen Mehrheitsbeschluss nach Abschnitt 2 des SchVG geändert werden (§ 4 Satz 1). Daneben können im Leistungsversprechen vorgesehene **variable bzw. optionale Elemente** treten, die allerdings mit Begebung der Schuldverschreibung festgelegt sind und damit zukünftige Ereignisse kaum berücksichtigen können. Gleiches gilt für ggf. vereinbarte **Leistungsbestimmungsrechte**.¹⁹ Die **Zustimmung aller Gläubiger** setzt deren Identifikation, Erreichbarkeit und gemeinsame Willensbildung voraus. Insbesondere bei breit gestreuten Publikumsanleihen dürfte dies auf kaum überwindbare praktische Hürden stoßen. Bei Inhaberschuldverschreibungen kennt der Schuldner zudem seine Gläubiger im Regelfall nicht.

Die Motivation für eine Änderung der Anleihebedingungen kann beim Schuldner und bei den Gläubigern gleichermaßen ausgeprägt sein. In der **wirtschaftlichen Krise** hat der Schuldner das Interesse, diese nicht unnötig zu vertiefen, wie dies beispielsweise durch das Auslösen von ereignisbezogenen Kündigungsrechten (Events of Default, Cross Defaults) und dadurch bedingte Liquiditätsabflüsse der Fall sein kann.²⁰ Die Gläubiger werden in ihrer Gesamtheit ebenso überwiegend ein Interesse an einer erfolgreichen Sanierung des Schuldners haben. Individuelle Schritte eines einzelnen Gläubigers sind stets mit der Gefahr verbunden, einen Gesamtausfall der Investition zu verursachen, wenn andere Gläubiger das ebenfalls in großer Zahl tun. Daher kann in der Krise durchaus ein **gemeinsa-**

17 Vgl. Begründung RegE SchVG, BT-Drucks. 16/12814, S. 14; Hopt/Seibt, in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, Einführung, S. 1.

18 Vgl. Begründung RegE SchVG, BT-Drucks. 16/12814, S. 14.

19 Vgl. näher: BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 5 (12/2022).

20 BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 25 (12/2022); vgl. zur Krisenbewältigungspflicht der Geschäftsleitung Steffek, Festschrift für Hopt, S. 2597, 2599.

mes Bedürfnis nach einer geordneten Restrukturierung der Anleihe etwa durch eine Verlängerung der Laufzeit oder die Herabsetzung von Zins oder Tilgung bestehen.

- 11 Gründe für eine nachträgliche Anpassung von Anleihebedingungen können sich zudem aus **geänderten wirtschaftlichen, (aufsichts-)rechtlichen oder steuerlichen Verhältnisse** ergeben. Im Fokus steht dann regelmäßig die Änderung von Nebenbestimmungen wie Kündigungsrechten, Schuldnerersetzung, Rechtswahl oder Gerichtsstand. Sich ändernde Anforderungen an die Anrechnung von Bankschuldverschreibungen auf bestimmte **bankaufsichtliche Kapitalquoten**²¹ können grds. im Rahmen einer Gläubigerversammlung angepasst werden. Eine Änderungsbefugnis für den Eintritt der o. g. Ereignisse kann aber auch schon in den Anleihebedingungen selbst angelegt sein,²² dann ist der Anwendungsbereich der §§ 5 ff nicht eröffnet.²³

3. Transparenz von Anleihebedingungen

- 12 § 3 enthält ein Transparenzgebot für Anleihebedingungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Schuldverschreibungen durch die Anleihebedingungen erst definiert werden, es auf ihre Verständlichkeit daher in besonderem Maße ankommt.²⁴ Der Gesetzgeber hat insoweit anerkannt, dass Anleihebedingungen als notwendig juristisch verfasste Texte am Maßstab eines sachkundigen Anlegers beurteilt werden (vgl. [§ 3 Rn. 9ff](#)). Nicht ausgeschlossen wird hierdurch die **richterliche Inhaltskontrolle von Anleihebedingungen** nach dem Maßstab des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, die bei der Erstellung von Anleihebedingungen grds. zusätzlich in Betracht zu ziehen ist.

4. Kritik am SchVG

a) Keine aggregierten Beschlüsse bei mehreren Gläubigergemeinschaften

- 13 Das SchVG lässt **keine anleiheübergreifende Beschlussfassung** zu.²⁵ Dies ist einer der wesentlichen Kritikpunkte am SchVG und wurde schon im

21 Anforderungen aus: „Minimum requirement for own funds and eligible liabilities“ (MREL) vgl. Art. 45 BRRD, § 49 SAG oder „Total loss absorbing capacity“ (TLAC), vgl. FSB Principles on Loss absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution, abrufbar unter: <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/TLAC-Principles-and-Term-Sheet-for-publication-final.pdf> (16.02.2023); vgl. näher *Jacob/Dörr*, in: *Jahn/Schmitt/Geier*, Handbuch Bankensanierung und -abwicklung, [Abschnitt C](#), IV., Rn. 14 ff.

22 Beispielsweise in Fall-Back-Regelungen bei Eintritt definierter Ereignisse, Marktstörungsklauseln, Regelungen für Änderungen des Bezugswertes bei Zertifikaten.

23 *Bliesener/Schneider*, in: *Langenbacher/Bliesener/Spindler*, Bankrechts-Kommentar, § 5 SchVG Rn. 5; *BeckOGK SchVG/Vogel*, § 1 Rn. 9 (12/2022).

24 *Bliesener/Schneider*, in: *Langenbacher/Bliesener/Spindler*, Bankrechts-Kommentar, § 3 SchVG Rn. 2.

25 Vgl. Begründung RegE SchVG, BT-Drucks. 16/12814, S. 18.

Gesetzgebungsverfahren von der Praxis kritisiert.²⁶ Hierfür kann bspw. ein Bedürfnis bestehen, wenn ein Schuldner mehrere Anleihen ausstehend hat, die Restrukturierung/Sanierung aber nur erfolgsversprechend ist, wenn über sämtliche Anleihen gleichermaßen Beschlüsse gefasst werden. Nach dem SchVG müssen für mehrere Anleihen des gleichen Schuldners jeweils separate Gläubigerversammlungen organisiert und Beschlüsse gefasst werden. Bei **Daueremittenten** kann dies aufwändig sein und an praktische Grenzen stoßen. Daueremittenten sehen daher die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen oft gar nicht vor (vgl. [Rn. 37](#)). Praktisch relevant wird dieses Hindernis auch bei **forderungsbesicherten Schuldverschreibungen**, die in mehreren Tranchen mit unterschiedlichen Bedingungen ausgegeben wurden (ABS, CDO, vgl. [Rn. 42](#)). Auch bei typischerweise mit einem „Cross Default“ verbundenen **Corporate-Anleihen** ist eine Restrukturierung nur insgesamt denkbar. Die nach dem SchVG notwendigen Einzelbeschlüsse können **opponierende Gläubiger** einzelner Anleihen in eine für den Sanierungserfolg strategische Position bringen.²⁷

Andere Jurisdiktionen, wie insbesondere die Schweiz, erlauben dagegen aggregierte Beschlussfassungen. **Art. 1171 Obligationenrecht (OR)**²⁸ sieht gemeinsame Beschlüsse mehrerer Gläubigergemeinschaften vor. Auch **§ 4a Satz 2 BSchuWG** sieht für Schuldverschreibungen des Bundes anleiheübergreifende Änderungen von Anleihebedingungen vor. Es bleibt daher sehr wünschenswert, dass der deutsche Gesetzgeber diese Möglichkeit auch im SchVG schafft. Durchgreifenden Bedenken hiergegen sind nicht ersichtlich. Der Minderheitenschutz kann durch gestufte Mindestquoten, wie etwa in Art. 1171 Satz 2 OR geregelt, gewährleistet werden.

b) Kein Ausschluss des AGB-Rechts

Zurecht wird vielfach kritisiert, dass das SchVG Anleihebedingungen nicht von der **richterliche Inhaltskontrolle** nach dem Maßstab des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ausnimmt. Für diese Ausnahme gibt es gute Gründe (vgl. [§ 3 Rn. 26 ff.](#)). Zudem ist die Anwendbarkeit des AGB-Rechts für den deutschen Finanzplatz nachteilig. Andere maßgebliche Jurisdiktionen

26 Vgl. BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 33 ff. (12/2022); Hopt, in: Festschrift für Schwark, S. 441, 454 f.; Keller, in: Baums/Cahn, Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, S. 157 ff.

27 BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 33 (12/2022).

28 Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/201704010000/220.pdf> (16.02.2023).

wie die des **Vereinigten Königreichs**²⁹ oder **Frankreichs**³⁰ haben insoweit Bereichsausnahmen für Schuldverschreibungen festgelegt oder wenden diese in ihrer Rechtspraxis an. Die daraus resultierende höhere Rechtssicherheit kann zu einem Wettbewerbsnachteil für Deutschland als Jurisdiktion für Anleihen führen. Insbesondere die Loslösung des Vereinigten Königreichs von der EU im Rahmen des **Brexits** könnte diesen Vorteil, beispielsweise im internationalen Anleihegeschäft, weiter verstärken.

c) Verfehltes Beschlussmängelrecht

- 16 Das Beschlussmängelrecht in § 20 wird vielfach kritisiert und als konzeptionell verfehlt bewertet.³¹ Die Übernahme der aktienrechtlichen Anfechtungsklage würde der **Interessenslage des SchVG** vor allem deshalb nicht gerecht, da bei Restrukturierungen/Sanierungen des Schuldners der zügige Vollzug entsprechender Maßnahmen ein wesentlicher Aspekt ist.³² Das Missbrauchspotential der in § 20 Abs. 3 Satz 4 angeordneten **Vollzugssperre** könne daher erheblich sein.³³ Die Anwendung des Anfechtungsrechts im SchVG mit der damit verbundenen Aufhebung fehlerhafter Beschlüsse sei daher verfehlt.³⁴ Vorgeschlagen³⁵ wird, stattdessen primär einen Anspruch des Gläubigers auf Ersatz der durch den Beschlussvollzug eingetretenen Wertminderung festzuschreiben.³⁶ Die Beschlusaufhebung wäre an enumerativ aufgezählte, besonders schwerwiegende Nichtigkeitsgründe gebunden.³⁷

29 Vgl. den Anwendungsbereich des UK Consumer Rights Act 2015 auf missbräuchliche Klauseln: Part 2 „Unfair Terms“, Ziff. 61, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/15/contents/enacted> (16.02.2023). Dieser sieht nur eine Anwendbarkeit auf Verträge über Waren und Dienstleistungen vor, nicht hingegen auf Anleihebedingungen.

30 Die französische Rechtspraxis ist sich aktuell einig, dass Art. 1171 Code Civil, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?idArticle=LEGIARTI000036829836&cidTexte=LEGITEXT000006070721&dateTexte=20181001> (16.02.2023), keine Anwendung auf Anleihebedingungen findet.

31 *Arbeitskreis Reform des Schuldverschreibungsrechts*, ZIP 2014, 845, 848; BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 36 ff. (12/2022); *Bliesener/Schneider*, in: Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, Einleitung SchVG Rn. 47; *Kiem*, in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 20 SchVG Rn. 20.

32 BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 36 (12/2022); *Kiem*, in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 20 SchVG Rn. 22.

33 Dagegen spricht, dass ein Gläubiger nur dann anfechtungsbefugt ist, wenn er die Schuldverschreibungen vor der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung erworben hat. Dies dürfte das Missbrauchspotential beschränken, da die Einberufung einer Gläubigerversammlung – gegenüber der regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung, § 120 Abs. 1 AktG – nur wenig vorhersehbar sein dürfte; so auch die Begründung RegE SchVG, BT-Drucks. 16/12814, S. 26.

34 *Kiem*, in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 20 SchVG Rn. 22.

35 Vgl. Darstellung der Reformvorschläge bei *Bliesener/Schneider*, in: Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, § 20 SchVG Rn. 107 ff.

36 *Arbeitskreis Reform des Schuldverschreibungsrechts*, ZIP 2014, 845, 848 ff.

37 *Arbeitskreis Reform des Schuldverschreibungsrechts*, ZIP 2014, 845, 848 ff; BeckOGK SchVG/Vogel, § 1 Rn. 38 (12/2022).

Dieser Reformvorschlag muss sich an den mit Gläubigerbeschlüssen unter Umständen auch erheblichen Eingriffen in das Eigentumsrecht sowie dem erforderlichen Minderheitenschutz als Gegengewicht zu den weiten Beschlusskompetenzen der Gläubigerversammlung messen lassen. Ein Wertsatzanspruch dürfte dies zumindest nicht mehr so konsequent wie eine Beschlussaufhebung umsetzen.³⁸ Alternativ könnte eine Nachschrärfung der Anfechtungsbefugnis in Frage kommen. 17

III. Bedeutung des Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt, Europäische Kapitalmarktunion

Die Europäische Union verfolgt seit 2015 intensiv das Ziel, die europäischen Kapitalmärkte zu stärken und zu vereinheitlichen.³⁹ Die Stärkung der Anleihemärkte ist wesentlicher Teil des Aktionsplanes.⁴⁰ Verglichen mit dem US-Markt erfolgt in Europa nur ein niedriger Anteil der Unternehmensfinanzierung über den Anleihe- und Kapitalmarkt. Die identifizierten Hindernisse liegen auch in nicht konsistenter, zu weitgehender und zu detaillierter Regulierung des Kapitalmarktes.⁴¹ Dies führt auf der Angebots- und Nachfrageseite am Kapitalmarkt zu prohibitiven Effekten. Grenzüberschreitende Angebote von Wertpapieren in der EU werden zudem durch ein unterschiedliches Wertpapier-, Steuer-, Insolvenz- und Haftungsrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten erschwert. Trotzdem ist in den letzten Jahren ein steigendes Emissionsvolumen an Unternehmensschuldverschreibungen zu beobachten.⁴² 18

B. Regelungsgegenstand und -zweck

Abs. 1 regelt den **sachlichen und örtlichen Anwendungsbereich** des Gesetzes. Das SchVG ist auf alle nach deutschem Recht begebene inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen anwendbar. Auf die konkrete Form der Schuldverschreibung kommt es nicht an. Ebenso ist der Sitz des Emittenten nicht relevant. Gegenüber dem SchVG 1899 wurde der Anwendungsbereich wesentlich erweitert. Das SchVG 1899 19

38 A. A. Kiem, in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 20 SchVG Rn. 20, der nur von einem Interesse auf Vermögensausgleich ausgeht.

39 Vgl. Aktionsplan der EU-Kommission für eine Kapitalmarktunion, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/capital-markets-union/capital-markets-union-action-plan_en (16.02.2023).

40 Vgl. zu den Zielen der Kapitalmarktunion: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/capital-markets-union_en (16.02.2023).

41 So sind die regulatorischen Vorgaben für die Offenlegung bei öffentlichen Angeboten und Zulassung zum geregelten Markt sehr umfangreich und über die mehrere Gesetzespakete (EU-Prospektverordnung, EU-Transparenzrichtlinie, EU-Marktmissbrauchsverordnung) verteilt.

42 Vgl. Emissionsstatistik der EZB, abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/html/index.en.html (16.02.2023).

galt nur für Anleihen inländischer Emittenten, die zudem auch noch im Inland ausgestellt sein mussten. Insbesondere für die zahlreichen Anleihen deutscher Emittenten, die über ausländische Finanzierungstöchter begeben wurden, galt das SchVG 1899 daher nicht. Dieser enge örtliche Anwendungsbereich war einer der Hauptmängel des Gesetzes.⁴³ Den zeitlichen Anwendungsbereich regelt § 24.

- 20 **Abs. 2 Satz 1** nimmt Pfandbriefe im Sinne des Pfandbriefgesetzes und öffentliche Schuldverschreibungen des Bundes, der Sondervermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. **Satz 2** verweist für bestimmte Schuldverschreibungen anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes, für die das SchVG grundsätzlich anwendbar wäre, auf §§ 4a bis 4i und 4k BSchuWG. Hierdurch wird die Einführung von Umschuldungsklauseln, zu denen sich die Mitgliedstaaten des Euroraumes mit dem ESM-Vertrag⁴⁴ verpflichtet haben, gewährleistet.

C. Sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich des SchVG (Abs. 1)

I. Inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

- 21 Der sachliche Anwendungsbereich des SchVG wird durch den Begriff **der inhaltsgleichen Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen** definiert. Er bildet gleichzeitig die Legaldefinition der **Schuldverschreibung im Sinne des SchVG**. Nicht erörtert wird der Begriff der **Anleihe**, der sich in einigen Vorschriften des SchVG (§ 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) findet. Das SchVG versteht hierunter die Summe aller im Rahmen einer Gesamtemission begebenen (einzelnen) Schuldverschreibungen.⁴⁵ In der Emissionspraxis werden die Begriffe Schuldverschreibung und Anleihe dagegen oft nicht unterschieden.

1. Gesamtemission

- 22 Der Begriff der **Gesamtemission** wird im Gesetz nicht weiter definiert. Die Gesetzesbegründung verweist auf § 151 StGB.⁴⁶ Charakteristisch für die dort strafrechtlich besonders geschützten Wertpapiere ist, dass diese im Wirtschaftsverkehr, wie das Papiergeld, in vergleichbarer Ausgestaltung massenhaft vorkommen und deshalb ein besonderes Vertrauen genie-

43 Vgl. *Bredow/Vogel*, ZBB 2008, 221, 222.

44 Art. 12 Abs. 3 Vertrag zur Errichtung des europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), abrufbar unter: https://www.esm.europa.eu/sites/default/files/migration_files/20150203_-_esm_treaty_-_de.pdf (16.02.2023).

45 BeckOGK SchVG/*Vogel*, § 1 Rn. 56 (12/2022); *Hartwig-Jacob*, in: Friedl/*Hartwig-Jacob*, SchVG, § 1 Rn. 8.

46 Begründung RegE SchVG, BT-Drucks. 16/12814, S. 16.